

## **Was darf ich in meiner Wohnung?**

Was Sie in Ihrer Wohnung dürfen, ist im Mietrechtsgesetz (kurz „MRG“) und im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (kurz „WGG“) oder im Wohnungseigentumsgesetz (kurz „WEG“) geregelt. Die Hausordnung enthält Bestimmungen über die Benützung der Wohnung, der allgemeinen Teile bzw. Gemeinschaftsanlagen des Wohnhauses (Stiegenhaus, Gänge, Lift, Waschküche, .....). Unbedingt zu beachten und einzuhalten sind die in der Hausordnung angeführten Verhaltensregeln (Vermeidung von Ruhestörungen, ...). In diesem Zusammenhang empfehlen wir die gegenseitige Rück-sichtnahme und ein Gespräch mit den betroffenen Hausbewohnern. Die Hausordnung wird mit Unterfertigung des Nutzungsvertrages / Mietvertrages / Errichtung des Wohn-ungseigentumsvertrages vereinbart.

Grundsätzlich hat der Mieter / Wohnungseigentümer das Recht, die Wohnung zu verändern und zu verbessern und kann unwesentliche Veränderungen (Wandbeläge – Fliesen, Tapeten, Malerarbeiten, Bodenbeläge) durchführen, ohne die Hausverwaltung zu fragen. Bei geplanten Umbauarbeiten größeren Umfangs (Wanddurchbrüche, Erneuerung des Bades, Verlegung von Parkettböden – Trittschalldämmung, ...), **muss** die Zustimmung vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden.

Für die Benützung der allgemeinen Räume, Gänge,..gibt es klare Regeln. Der Mieter / Eigentümer hat kein Recht, allgemeine Teile des Hauses persönlich zu nutzen. Weiters sind bei der Benützung **gesetzliche Bestimmungen (Gänge sind Fluchtwege**, daher keine Möbel, Fahrräder, Schuhe im Stiegenhaus abstellen!!) einzuhalten.